

# Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Stand: September 2017

Anwaltssozietät | **Jurati**

Sven Hasse

Fachanwalt für Migrationsrecht &

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Schönhauser Allee 83

10439 Berlin

Tel 030 4467 4467

[www.jurati.de](http://www.jurati.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Systematik der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>II. einzelne Regelerteilungsvoraussetzungen .....</b>	<b>4</b>
1. Sicherung des Lebensunterhalts.....	4
2. geklärte Identität und Staatsangehörigkeit.....	4
3. Erfüllung der Passpflicht .....	5
4. kein Ausweisungsinteresse.....	6
5. keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen .....	7
<b>III. Weitere Erteilungsvoraussetzungen.....</b>	<b>7</b>
1. Einreise mit erforderlichem Visum .....	7
2. Angaben wurden im Visumverfahren gemacht.....	9
3. Absehen vom Visumverfahren.....	10

## I. Systematik der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

Bei den „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ handelt es sich um Voraussetzungen, die bei der Erteilung und Verlängerung jedes Aufenthaltstitels vorliegen müssen. Gesetzliche Ausnahmen sind für bestimmte humanitäre Aufenthaltstitel in § 5 Abs. 3 AufenthG geregelt oder finden sich bei den einzelnen Aufenthaltstiteln.

**§ 5 Abs. 1 AufenthG** enthält die folgenden **Regelerteilungsvoraussetzungen**:

1. Sicherung des Lebensunterhalts (siehe 1.)
2. geklärte Identität und Staatsangehörigkeit (siehe 2.)
3. kein Ausweisungsinteresse (siehe 4.)
4. keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (siehe 5.)
5. Erfüllung der Passpflicht (siehe 3.)

Von diesen Voraussetzungen wird abgewichen, wenn ein Regel-Ausnahmefall vorliegt. Ein Ermessen hat die Ausländerbehörde hierbei nicht<sup>1</sup>. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles ist gerichtlich voll überprüfbar.

Nach **§ 5 Abs. 2 AufenthG** setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU **zwingend** voraus, dass

1. die Einreise mit dem richtigen Visum erfolgt (siehe 6.) und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumverfahren gemacht worden sind.

Sofern eine Ausnahme nicht ausdrücklich vorgesehen ist, kann von diesen Voraussetzungen jedoch im Ermessen abgesehen werden (§ 5 Abs. 2 S. 2 oder Abs. 3 AufenthG).

Schließlich enthält **§ 5 Abs. 4 AufenthG** einen Versagungsgrund für „Gefährder“ der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Während die **Beweislast** für das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen beim Antragsteller liegt, trägt die Ausländerbehörde die Beweislast für das Vorliegen des Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 4 AufenthG<sup>2</sup>.

Wird eine Regelerteilungsvoraussetzung nicht erfüllt, liegt kein „**Anspruch**“ auf Titelerteilung vor. Dies kann relevant werden, wenn das Gesetz an das Vorliegen eines Anspruches bestimmte Vergünstigungen knüpft, etwa um die Titelerteilungssperre nach einem offensichtlich unbegründeten Asylantrag zu durchbrechen (§ 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG) oder bei Titelerteilung nach einer Einreise ohne das erforderliche Visum (§ 39 Nr. 3 oder 5 AufenthV).

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 30.04.2009, 1 C 3/08

<sup>2</sup> Bender/Leuschner in Hofmann, Ausländerrecht, § 5 Rn. 2

Unter einem „Anspruch“, bei dessen Vorliegen z.B. von der Einreise mit dem erforderlichen Visum abgesehen werden kann (§ 39 Nr. 3 und 5 AufenthV), ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nur ein „striktter Rechtsanspruch“ zu verstehen. Ein solcher Rechtsanspruch liegt danach nur dann vor, wenn alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und die Behörde kein Ermessen mehr auszuüben hat<sup>3</sup>. Ist allerdings eine illegale Einreise erfolgt oder ein unrechtmäßiger Aufenthalt vorausgegangen, hindert das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses das Entstehen eines „Anspruches“, da die Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt ist<sup>4</sup>.

Neben einer allgemeinen Erteilungsvoraussetzung zur Erteilung von Aufenthaltstiteln bewirkt § 5 AufenthG damit regelmäßig einen Ausschluss von Erleichterungen in Anspruchsfällen. Dies kann dazu führen, dass statt einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (z.B. nach § 28 AufenthG), wegen Nichterfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung – allenfalls eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (regelmäßig § 25 Abs. 5) AufenthG erteilt werden kann.

## II. einzelne Regelerteilungsvoraussetzungen

### 1. Sicherung des Lebensunterhalts

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Wegen des Umfangs und der Bedeutung dieser Erteilungsvoraussetzung wird diese in einem separaten Skript dargestellt<sup>5</sup>.

### 2. geklärte Identität und Staatsangehörigkeit

Damit ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, muss in der Regel die Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG). Dies wird regelmäßig durch Vorlage eines gültigen **Passes** oder Passersatzes der Fall sein. Die Vorschrift hat daher neben der Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) geringe Bedeutung.

Nur wenn an der Richtigkeit der Angaben im Pass begründete Zweifel bestehen, können weitere Nachweise verlangt werden<sup>6</sup>. Außerdem stellt die Vorschrift klar, dass dann, wenn von der Regelerteilungsvoraussetzung „Erfüllung der Passpflicht“ abgesehen wird, gleichwohl ein anderweitiger Identitätsnachweis verlangt werden kann.

---

<sup>3</sup> BVerwG, Urteil vom 10.12.2014, 1 C 15.14

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 10.12.2014, 1 C 15.14, Rn. 18

<sup>5</sup> Modul „Allgemeiner Teil des Aufenthaltsrechts 2: Sicherung des Lebensunterhalts“

<sup>6</sup> offenbar ist es Hamburger Praxis, bei afghanischen Staatsangehörigen oft zusätzlich die Vorlage einer Tazkira (ID-Karte) zu verlangen.

Die Identität umfasst den **Vor- und Nachnamen**, nicht jedoch das Alter. Dies ergibt sich aus § 49 Abs. 2 AufenthG, der neben der Angabe der „Identität“ auch Angaben zum Alter verlangt.

Im Rahmen der Verpflichtung zur Mitteilung günstiger Belange (**§ 82 AufenthG**) verlangt werden, dass Dokumente aus dem Herkunftsland beschafft werden und hierzu erforderlichenfalls die Hilfe von Familienmitgliedern in Anspruch genommen wird. Seine Grenze muss eine Mitwirkungsverpflichtung aber dort haben, wo es unmöglich ist, Nachweise zu beschaffen oder durch die Beschaffung (z.B. eine Reise ins Herkunftsland) eine Gefahr für den Antragsteller oder Familienangehörige droht. In der behördlichen Praxis werden häufig recht weitgehende Bemühungen verlangt und für zumutbar gehalten.

Die Klärung der **Staatsangehörigkeit** ist nur erforderlich, wenn der Ausländer oder die Ausländerin „nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AufenthG). Liegt ein Pass vor, ist die Staatsangehörigkeit geklärt oder – z.B. bei Fremdenpässen- zumindest von einer Rückkehrberechtigung auszugehen.

### **3. Erfüllung der Passpflicht**

Auch die „Erfüllung der Passpflicht“ ist eine Regelerteilungsvoraussetzung. Sie knüpft an § 3 AufenthG an, wonach eine Einreise und ein Aufenthalt nur mit einem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz gestattet ist, wenn nicht durch Rechtsverordnung eine Befreiung vorgesehen ist.

Eine Befreiung von der Passpflicht sieht § 14 AufenthV in grenzüberschreitenden Rettungsfällen vor oder § 2 AufenthV für unter 16-Jährige, sofern sie in den Pass der Eltern eingetragen sind.

Die Passpflicht im Bundesgebiet wird auch durch einen Ausweisersatz erfüllt (§ 3 Abs. 1 Satz 2), der unter den Voraussetzungen der §§ 5, 6 AufenthV ausgestellt werden kann. Voraussetzung für die Erteilung eines Ausweisersatzes ist allerdings, dass der Betroffenen einen Pass oder Passersatz seines Heimatstaates nicht in zumutbarer Weise erlangen kann. An die Zumutbarkeit werden hohe Anforderungen gestellt. Als zumutbar gilt es Verlängerungsanträge zu stellen, Mitwirkungshandlungen bei Behörden des Herkunftsstaates vorzunehmen, bestimmte Handlungen zu dulden oder die Wehrpflicht zu absolvieren. Passbeschaffungsbemühungen sollten in jedem Fall gut dokumentiert werden (z.B. Dokumentation der Vorsprachen beim Konsulat durch Zeugenberichte, Fotos, Quittungen, Fahrkarten oder Einlieferungsbelege der Korrespondenz).

Problematisch sind Pässe, die im Herkunftsland ohne die Anwesenheit des Antragstellers ausgestellt und nach Deutschland geschickt wurden und daher keine Unterschrift tragen (sog. „**Proxypass**“). Sofern das Recht des Heimatlandes diese Ausstel-

lungspraxis nicht ausdrücklich ermöglicht, wird vertreten, dass es sich nicht um ein gültiges Dokument handelt und hiermit auch der Nachweis von Identität und Staatsangehörigkeit nicht geführt werden kann.

**Asylbewerber** sind nicht von der Passpflicht befreit. Ihnen können aber Passbeschaffungsbemühungen nicht abverlangt werden, solange sie eine politische Verfolgung geltend machen. Eine Vorsprache bei der Botschaft des Verfolgerstaates kommt nicht in Betracht und kann den Erfolg eines laufenden Asylverfahrens gefährden.

Von der Erfüllung der Passpflicht ist zwingend abzusehen bei anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten, Personen mit festgestelltem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG oder bei Erteilung eines Aufenthaltstitels an Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

#### 4. kein Ausweisungsinteresse

Sofern eine Ausweisung erfolgt ist, steht § 11 AufenthG der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen. Auch dann, wenn (noch) nicht ausgewiesen wurde und im konkreten Fall auch nicht ermessensfehlerfrei ausgewiesen werden könnte, soll die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht möglich sein.

An dieser Rechtslage soll sich durch die Neuregelung der Ausweisungsvorschriften durch das NeuBestG 2015 nichts geändert haben. Der Tatbestand der Vorschrift ist daher offenbar bewusst sehr weit gefasst.

In der Kommentierung wird vertreten, dass ein Ausweisungsinteresse nur dann einen Versagungsgrund darstellen kann, wenn ein Ausweisungsinteresse auch **aktuell** noch tatsächlich vorliegt und **rechtlich verwertbar** ist und die **Prognose künftigen normwidrigen Verhaltens** gerechtfertigt ist<sup>7</sup>. Hiernach wäre nach selbst aufgedecktem illegalen Aufenthalt ein Ausweisungsinteresse zu verneinen, da bei Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Gefahr des illegalen Aufenthalts mehr besteht.

Ein Ausweisungsinteresse gilt dann als verbraucht, wenn die Behörde trotz Kenntnis eines Ausweisungsinteresses vorbehaltlos einen Aufenthaltstitel erteilt hat. Sie kann sich wegen einzelner Ausweisungsinteressen jedoch eine künftige Ausweisung vorbehalten (§ 5 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Bei Straftaten liegt eine Unverwertbarkeit vor, wenn diese nach § 51 Abs. 1 BZRG tilgungsreif sind. Entsprechendes gilt bei Auskunftsverboten bei Eintragungen im Erziehungsregister nach § 61 BZRG.

Nach Berliner Verwaltungspraxis bleiben Straftaten grundsätzlich außer Betracht, die in den letzten drei Jahren nicht zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 3

---

<sup>7</sup> Bender/Leuschner in Hofmann, Ausländerrecht, § 5 AufenthG Rn. 18

Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geführt haben, sofern keine Gefahr weiterer Straftaten oder sonstiger Ausweisungsgründe besteht<sup>8</sup>.

Im Rahmen der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis** gilt als Spezialregelung § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG, wonach der Erteilung „Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen“ dürfen<sup>9</sup>.

Beim **Familiennachzug** wird diese Regelerteilungsvoraussetzung zu einer Ermessensvorschrift „herabgestuft“ (§ 27 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Die Ausländerbehörde hat daher bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses Ermessen auszuüben, ob hiervon abgesehen werden kann.

## 5. keine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen

Da eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen regelmäßig ein Ausweisungsinteresse begründet, kommt dieser Erteilungsvoraussetzung keine große praktische Bedeutung zu. Sie findet zudem keine Anwendung, wenn ein Anspruch auf Titelerteilung besteht.

Die Verwaltungsvorschriften nennen eine Reihe öffentlicher Interessen, die einer nach Ermessen zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis entgegen stehen sollen<sup>10</sup>:

1. Belastung öffentlicher Haushalte im Fall von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit
2. Verhinderung übertragbarer Krankheiten
3. Wiedereinreise nach Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen
4. „wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt aus einer sittenwidrigen oder sozial unwerten Erwerbstätigkeit bestreitet“, wozu auch die Prostitution zählen soll<sup>11</sup>.

Da die Vorschrift nur bei Ermessenstatbeständen Anwendung findet, wird man entsprechende Belange im Rahmen der Ermessenserwägungen finden.

## III. Weitere Erteilungsvoraussetzungen

### 1. Einreise mit erforderlichem Visum

§ 5 Abs. 2 setzt als zwingende Erteilungsvoraussetzung voraus, dass die Einreise mit dem erforderlichen Visum erfolgt ist. Dies gilt natürlich nur, sofern der Betreffende auf Grund seiner Staatsangehörigkeit für die Einreise zu dem entsprechenden Zweck überhaupt ein Visums benötigt.

---

<sup>8</sup> Nr. 5.1.2. Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)

<sup>9</sup> siehe mehr im Modul „Aufenthaltsverfestigung 1: unbefristete Aufenthaltstitel“

<sup>10</sup> Nr. 5.1.3. VwV-AufenthG

<sup>11</sup> Nr. 5.1.6. VwV-AufenthG

Die Einreise mit dem *erforderlichen* Visum bedeutet, dass ein Visum beantragt werden muss, was dem später beabsichtigten Aufenthalt entspricht. Damit ist insbesondere nach einer Einreise mit einem Schengen-Visum zu Besuchszwecken die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung grundsätzlich ausgeschlossen.

Etwas anderes gilt nur für die nach § 41 AufenthV privilegierten Staatsangehörigen, die im Inland einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel stellen dürfen<sup>12</sup>.

Darüber hinaus regelt **§ 39 AufenthV** Sonderfälle, in denen ein Aufenthaltstitel im Inland eingeholt werden kann:

1. Besitz eines nationalen Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis  
*Hierbei handelt es sich um den Standardfall der Verlängerung oder der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels*

2. Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für mehr als 6 Monate  
*siehe §§ 15 ff AufenthV (z.B. Diplomaten, Schweizer)*

3. Visumsfreie Einreise oder Schengen-Visum, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs nach der Einreise entstanden sind.

*Während des rechtmäßigen Besuchsaufenthalts entsteht ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (z.B.: Eingehung einer Ehe / Lebenspartnerschaft, Angebot eines Arbeitsplatzes unter den Voraussetzungen einer Blauen Karte-EU, Geburt eines deutschen Kindes). Es müssen alle für die Titelerteilung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (z.B. Sprachkenntnisse).*

4. Während des Asylverfahrens mit Aufenthaltsgestattung in Anspruchsfällen

5. Bei Duldung, wenn durch Eheschließung/Lebenspartnerschaft oder Geburt eines Kindes im Bundesgebiet ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entstanden ist.

*Allerdings soll nicht ausreichend sein, wenn eine Duldung ausschließlich wegen einer bevorstehenden Eheschließung erteilt wurde<sup>13</sup>. Gleiches mag bei Geburt eines deutschen Kindes gelten, wobei wegen Unzumutbarkeit der Trennung gem. § 5 Abs. 2 AufenthG von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen ist<sup>14</sup>.*

6. Bei Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates in Anspruchsfällen

---

<sup>12</sup> Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA für jeden Aufenthaltswitzweck; Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco, San Marino nur für Aufenthaltstitel, die nicht zum Zwecke der Erwerbstätigkeit erteilt werden

<sup>13</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.08.2007, OVG 2 S 61.07 und 16.01.2008, OVG 2 S 4.08

<sup>14</sup> zutreffend: Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, (VAB) B.AufenthV 39.5



7. Besitz einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedsstaates seit mindestens 18 Monaten, wenn im Inland erneut eine Blaue Karte EU beantragt wird, einschließlich Familienangehöriger

Sofern die Ausnahmeregelungen einen „Anspruch“ voraussetzen, reicht es nach der Rechtsprechung nicht aus, dass von einer Regelerteilungsvoraussetzung abgesehen werden kann oder im konkreten Fall abgesehen werden muss. Ein Anspruch ist daher grundsätzlich nur bei einem strikten Rechtsanspruch gegeben, wenn alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind<sup>15</sup>.

*Beispiel:*

*Die Drittstaatsangehörige F bekommt während ihres geduldeten Aufenthalts im Bundesgebiet ein Kind, das vom Vater die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Wegen illegaler Einreise besteht ein Ausweisungsinteresse, und damit kein Anspruch auf Titelerteilung.*

*Sofern die Ausreise und Nachholung des Visumverfahrens nicht möglich oder zumutbar ist, kommt ein humanitärer Aufenthaltstitel in Betracht. Dieser sollte daher hilfsweise immer mit beantragt werden.*

## **2. Angaben wurden im Visumverfahren gemacht**

Im Rahmen des Visumsverfahrens müssen die maßgeblichen Angaben zum Visum bereits vor der Einreise beim Visumantrag gemacht worden sein (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis kann daher nur für den im Visumverfahren genannten Zweck erteilt werden. Ob eine fehlerhafte Angabe in allen formularmäßig abgefrageten Daten (z.B. zu Voraufenthalten, Erkrankungen, Verwandtschaftsverhältnissen, Referenzpersonen oder der beabsichtigten Wohnanschrift) zu einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis führt, ist umstritten<sup>16</sup>.

Ändern sich nach Erteilung des Visums die Umstände, steht dies der Erteilung nicht entgegen, da die Angaben im Zeitpunkt der Visumserteilung richtig waren.

*Beispiel:*

*T reist mit einem Schengen-Visum zum Besuch der Kinder ein. Während des Aufenthalts tritt Pflegebedürftigkeit ein. § 5 Abs. 2 steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen, da er die maßgeblichen Angaben im Visumverfahren noch nicht machen konnte<sup>17</sup>.*

Ändert sich der Aufenthaltswitz auf Grund einer Willensänderung, kommt Indizien maßgebliche Bedeutung zu.

---

<sup>15</sup> BVerwG, Urteil 10.12.2014, 1 C 15/14

<sup>16</sup> bejahend: Dienelt in Renner, § 5 Rn. 98, verneinend: Bender/Leuschner in Hofmann § 5 Rn. 36

<sup>17</sup> allerdings kommt ein Aufenthaltstitel hier wohl nur unter den restriktiven Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht

Beispiel:

*F reist mit Schengen-Visum ein. Während des Aufenthalts schließt sie mit D eine Lebenspartnerschaft. Die erst nach der Einreise im Heimatland beschaffte Ledigkeitsbescheinigung spricht für eine Eheschließungsabsicht nach der Einreise.*

### 3. Absehen vom Visumverfahren

Ein Absehen von der Durchführung des Visumverfahrens ist im Ermessenswege möglich, wenn ein Anspruch auf den begehrten Titel besteht (§ 5 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 AufenthG).

Da das „Interesse an einer geregelten Einwanderung“ in der Behördenpraxis für außerordentlich gewichtig erachtet wird, kann mit einer positiven Ermessensausübung nur in seltenen Fällen gerechnet werden. Diese Praxis ist verfehlt, da dem Visumverfahren in Fällen eines Anspruches kein Steuerungszweck zukommen kann und zum Selbstzweck wird oder der Sanktionierung missbilligenden Verhaltens dient<sup>18</sup>.

Des Weiteren kann vom Visumsverfahren abgesehen werden, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Nachholung des Visumsverfahrens **nicht zumutbar** ist (§ 5 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AufenthG).

Dies kann u.a. in folgenden Konstellationen der Fall sein:

- Unzumutbarkeit der Reise wegen Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung oder hohen Alters
- keine reguläre Reiseverbindung in das Herkunftsland oder keine legale Durchreise durch Drittstaaten möglich
- keine deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland
- Vorliegen rechtlicher Abschiebungsverbote
- die notwendige Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen während des Visumverfahrens nicht gesichert wäre
- einem Baby oder Kleinkind der Umgang mit seinem Elternteil verwehrt würde
- Absehbare Verzögerungen des Visumverfahrens, weil Botschaft bzw. die Ausländerbehörde nach der Ausreise weitere Tatbestandsvoraussetzungen in Zweifel ziehen (z.B. Scheinehevorwurf) oder absehbar ist, dass es zu Problemen im Rahmen einer Urkundenüberprüfung kommt.

Eine Unzumutbarkeit kann sich auch aus mehreren Gründen ergeben, die für sich allein nicht ausreichend wären.

Die Durchführung des Visumverfahrens soll nicht allein deshalb unzumutbar sein, weil:

- die Reise hohe (aber noch nicht unzumutbare) Kosten verursacht

---

<sup>18</sup> Bender/Leuschner in Hofmann § 5 Rn. 37

- bereits ein Arbeitsplatzangebot besteht
- eine neue Wohnung angemietet wurde
- die Wehrpflicht zu absolvieren ist<sup>19</sup>
- es zu einer vorübergehenden Trennung vom (auch deutschen) Ehegatten kommt<sup>20</sup>.

Zur Beschleunigung eines möglicherweise nachzuholenden Visumverfahrens sollte insbesondere in Anspruchsfällen versucht werden, von der Ausländerbehörde eine **Vorabzustimmung** zur Visumerteilung gem. § 31 Abs. 3 AufenthV zu erhalten. Hier- von wird regelmäßig nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Nach zutreffender Ansicht hat jedoch die Ausländerbehörde dafür Sorge zu tragen, dass das Visums- verfahren nicht länger als erforderlich dauert<sup>21</sup>.

---

<sup>19</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.03.2008 OVG 11 S 43.07

<sup>20</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2007, OVG 2 S 19.07

<sup>21</sup> OVG Bremen, 21.12.2011, 1 B 246/11